



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der Hochwald Foods GmbH

Stand: November 2021

§ 1

Geltungsbereich - Ausschluss AGB des Bestellers

1. Die Hochwald Foods GmbH, Bahnhofstraße 37-43 in 54424 Thalfang (nachfolgend: „Hochwald“) führt den Geschäftsbetrieb einer Molkerei. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „AVB“) gelten für sämtliche Verträge, Absprachen und Rechtsgeschäfte jeglicher Art von Hochwald mit einem oder mehreren Interessenten, Vertragspartner(n) und/oder Abnehmer(n) (nachfolgend: „Besteller“) im Zusammenhang mit der Herstellung und/oder dem Verkauf von Milchprodukten von Hochwald und/oder sonstigen von Hochwald angebotenen Produkten und Leistungen (nachfolgend: „Produkte“), es sei denn, der Besteller und Hochwald (nachfolgend: gemeinsam die „Vertragspartner“) haben eine ausdrückliche abweichende individuelle Vereinbarung gemäß den Bestimmungen dieser AVB getroffen. Die Anwendbarkeit dieser AVB gilt auch für fortgesetzte Geschäftsbeziehungen, ohne dass sie ausdrücklich erneut vereinbart werden müssen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller.
2. Die Vertragspartner konkretisieren je nach Art der Leistungserbringung den Leistungsumfang bzw. die jeweiligen Leistungspflichten bei Bedarf abschließend in Text- oder Schriftform in einem oder mehreren Einzel- bzw. Nebenverträgen (nachfolgend: Einzelvertrag) (z.B. Leistungsverzeichnisse, Spezifikationen, Zusatzvereinbarungen, Auftragsbestätigungen, Anlagen) unter Anwendung dieser AVB. Alle solche Einzelverträge sind Vertragsbestandteile dieser AVB.
3. Die AVB von Hochwald gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch des Bundesrepublik Deutschland (BGB) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Besteller und einem gesetzlichen Vertreter von Hochwald im Namen von Hochwald in Textform oder Schriftform geschlossen, gehen diese den AVB insoweit vor, soweit diese ihnen widersprechen oder Unklarheiten bestehen. Im Übrigen werden diese individuellen vertraglichen Vereinbarungen durch die AVB ergänzt.

5. Insbesondere im Falle von Gesetzesänderungen, geänderten regulatorischen oder branchenspezifischen Anforderungen, Änderungen der Rechtsprechung, Änderungen handelsüblicher Vertragsformeln (beispielsweise der Incoterms) oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ist Hochwald berechtigt die AVB inhaltlich zu modifizieren. In einem solchen Fall wird Hochwald den Besteller entsprechend durch Zusendung neuer AVB informieren. Widerspricht der Besteller nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der neuen AVB, gilt dies als seine Zustimmung zu den abgeänderten AVB und diese sind dann in das Vertragsverhältnis zwischen Hochwald und Besteller einbezogen.
6. Der Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bestellers oder anderen Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die vorbehaltlose Ausführung der Lieferung und/oder Erbringung einer sonstigen Leistung bedeutet keine Anerkennung solcher entgegenstehender Bedingungen durch Hochwald, selbst dann nicht, wenn Hochwald Kenntnis von diesen hat. Bestimmungen des Bestellers kommen nur dann zur Anwendung, soweit Hochwald ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
7. Wenn der Besteller den AVB nach Zugang der AVB oder Hinweis auf die AVB durch Hochwald nicht innerhalb von 10 Werktagen in Text- oder Schriftform widerspricht, gelten die AVB als bestätigt und sind in den Vertrag einbezogen

§ 2

Vertragsschluss - Bestellprozess - Abnahmemengen - Absatzmärkte

1. Die Angebote von Hochwald sind freibleibend und unverbindlich. Abweichungen von dem Inhalt der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente (u.a. Prospekte, Salesfolder, Preislisten oder Broschüren) bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Eine Verpflichtung zur Lieferung kommt erst durch die Annahme in Text- oder Schriftform (E-Mail ausreichend) der jeweiligen Einzelbestellung des Bestellers zustande und unter dem Vorbehalt, dass Mengen einvernehmlich vereinbart sind.
3. Hochwald ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen qualifizierter Subunternehmer zu bedienen.
4. Die Annahme eines Auftrages erfolgt stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Hochwald. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung des Zulieferers nicht von Hochwald zu vertreten ist. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

5. Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen von Hochwald stellen keine Beschaffenheitsgarantien oder sonstige Garantien dar. Eine Garantie liegt nur vor, wenn diese ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet wird.
6. **Absatzmärkte:** Der Besteller ist verpflichtet, die Absatzmärkte bzw. Länder (Absatzmärkte), in welchen die herzustellenden Produkte in den Verkehr gebracht werden sollen und/oder werden, ausdrücklich in Schrift- oder Textform - spätestens mit Ausübung der Bestellung – gegenüber Hochwald zu benennen. Das Inverkehrbringen dieser Produkte in diesen Absatzmärkten ist seitens Hochwald nur dann akzeptiert, wenn Hochwald ausdrücklich in Schrift- oder Textform dem Inverkehrbringen in diesen Absatzmärkten zustimmt. Falls der Besteller Absatzmärkte, in welche die Produkte in den Verkehr gebracht werden oder werden sollen, nicht ausdrücklich in Schrift- oder Textform gegenüber Hochwald benennt und diese Absatzmärkte nicht einvernehmlich durch die Vertragspartner festgelegt werden, gilt nur die Bundesrepublik Deutschland und die durch Hochwald in Schriftform akzeptierten Absatzmärkte als zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt.

Der Besteller trägt für nicht einvernehmlich festgelegte Absatzmärkte allein alle Risiken, insbesondere wirtschaftlicher und rechtlicher Art und die volle Verantwortung für das Inverkehrbringen der Produkte in diese Absatzmärkte.

Der Besteller ist stets selbst und auf eigene Kosten für die Einholung sämtlicher Genehmigungen, Registrierungen, Lizenzen, Erlaubnisse oder sonstiger behördlicher Dokumente, insbesondere Betriebsgenehmigungen, Einfuhrlicenzen und Devisengenehmigungen verantwortlich, damit die Produkte vom Besteller in den Absatzmarkt eingeführt und dort in Verkehr gebracht werden können.

Der Besteller haftet und hat Hochwald von allen Risiken und Schäden gemäß Ziffer 9 dieser AVB freizustellen, die sich aus der Verletzung seiner vorgenannten Pflichten ergeben.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges ergibt, gelten die Preise von Hochwald „ab Werk / ab Lager“ für eine Selbstabholung. Darüber hinaus anfallende Kosten sind durch den Besteller gesondert zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Hochwald behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Material- und/oder Rohstoffpreisänderungen eintreten.

Diese wird Hochwald dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Für den Fall der Anpassung, wird Hochwald den Besteller auf die Anpassung hinweisen.

3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von Hochwald eingeschlossen; sie wird soweit eine solche tatsächlich anfällt in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
5. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder zwischen den Vertragspartnern unbestritten sind.
6. Ist der Besteller in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen diesen fällig gestellt werden.
7. Hochwald ist berechtigt, Forderungen gegen den Besteller, insbesondere zu allgemeinem Finanzierungszwecken, an Dritte abzutreten und zu übertragen.

§ 4

Lieferung - Lieferzeit - höhere Gewalt

1. Hochwald ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen bzw. Teillieferungen berechtigt. Derartige Teillieferungen darf der Besteller nicht zurückweisen.
2. Der Beginn der von Hochwald angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige Mitwirkung und/oder Leistung des Bestellers - soweit erforderlich bzw. vereinbart - voraus. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner - im Hinblick auf die rechtzeitige Lieferung der Produkte zu jedem Liefertermin gemäß der jeweiligen Bestellung - eine dreiwöchige "Übergangsperiode" zugunsten von Hochwald, sofern die Art der Produkte, vor allem hinsichtlich Verderblichkeit, dies zulassen. Lieferungen innerhalb dieser "Übergangsperiode", gerechnet ab dem jeweiligen Liefertermin, sind vertragsgemäß, fristgerecht und lösen keinen Verzug und keinen Schadenersatz aus, sofern die Produkte von Hochwald rechtzeitig ab Werk zum Versand bereitgestellt wurden.
3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Hochwald setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) bleiben vorbehalten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferverpflichtung ist der Zeitpunkt der Bereitstellung der Produkte ab Werk.

4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Hochwald berechtigt, den Hochwald insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Sofern die Voraussetzungen von § 4 Ziff. 4 dieser AVB vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Die Regelungen und Haftungsbeschränkungen des § 9 dieser AVB gelten auch für etwaige Ansprüche des Bestellers aus Lieferverzug.
7. Unabwendbare Ereignisse und Gefahren, die zu einer Produktionsbeeinträchtigung oder sonstigen Beeinträchtigung der vertraglichen Pflichten führen, wie z.B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter; Feuer und Brand; Pandemien; Epidemien; und andere Ausbreitung von Infektionskrankheiten, einschließlich SARS/Covid-19 und deren Mutationen; Rohstoffmangel; Aufruhr; Blockade; Boykott; Embargo; Geiselnahmen; Produkterpressung; Revolution und Streiks; Terrorismus und strafbare Handlungen Dritter; Unfälle; Kernenergie oder sonstige ionisierender Strahlung, Kernreaktion, radioaktive Strahlung oder radioaktive Verseuchung jeglicher Art; Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen durch Dritte zum Zwecke des Missbrauchs; Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand; Quarantäne- oder Zollmaßnahmen (nachfolgend: „**höhere Gewalt**“), unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und im Umfang ihrer Wirkung die Lieferverpflichtung von Hochwald. Im Falle von höherer Gewalt ist die Haftung von Hochwald für Nichtlieferung oder Verzug ausgeschlossen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig in Kenntnis zu setzen, wenn sie Kenntnis von höherer Gewalt mit Auswirkung auf das Vertragsverhältnis haben.
8. Der Besteller hat Hochwald sämtliche Unterlagen und Informationen betreffend der zu liefernden Produkte einschließlich deren Verpackung, soweit aufgrund der spezifischen Leistungserbringung geboten, jeweils unverzüglich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Incoterms – Gefahrübergang – Transportversicherung – Prüfrechte

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus individuellen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist Lieferung „EXW (INCOTERM 2020) Werk/Lager“ zu den am Bestimmungsort gewöhnlichen Geschäftszeiten von Hochwald vereinbart.
2. Hochwald ist beim Versendungskauf berechtigt, die zu liefernden Produkte auch von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort zu versenden.
3. Die Lieferung ist nicht durch Hochwald versichert, es sei denn, die Parteien haben etwas Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller ist verpflichtet, die Versicherung auf erste Anforderung Hochwald nachzuweisen.
4. Prüfungen und Kontrollen durch den Besteller sind rechtzeitig anzumelden, bedürfen der vorherigen Zustimmung von Hochwald und dürfen den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb von Hochwald nicht beeinträchtigen. Prüfungen und Kontrollen sind nur im Rahmen geschäftsüblicher Zeiten und unter Wahrung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften durchzuführen. Die Kosten für sämtliche Prüfungen und Kontrollen, welche durch den Besteller durchgeführt oder veranlasst werden, trägt der Besteller.

§ 6

Lebensmittelrechtliche Anforderungen - allgemeine Vorschriften - Qualität

1. Hochwald ist verpflichtet, lediglich die für Hochwald zwingend einschlägigen gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und die zwingend einschlägigen gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union einzuhalten.
2. Sollten andere Vorschriften als die der Bundesrepublik Deutschland oder Europäischen Union („andere Vorschriften“) zu berücksichtigen sein (z.B. lokale Vorschriften der avisierten Absatzmärkte) ist der Besteller verpflichtet, Hochwald hiervon rechtzeitig und vollständig (beispielsweise durch Vorlage von amtlichen und behördlichen Mitteilungen, Vorschriften sowie Gesetzestexten unaufgefordert zu unterrichten. Die zur Verfügung gestellten Informationen müssen in deutscher oder englischer Sprache sein. Hochwald verpflichtet sich zu prüfen, ob bzw. inwieweit die Herstellung des jeweils betroffenen Produktes unter Berücksichtigung dieser weitergehenden Vorschriften – wie vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt – für Hochwald möglich ist. Ohne ausdrückliche Zustimmung von Hochwald in Schriftform ist die Produktion und Lieferung unter diesen strengeren

Vorschriften verweigert, ohne dass hierbei etwaige Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche zu Lasten von Hochwald ausgelöst werden.

Fordert der Besteller die Herstellung und Lieferung der Produkte, obwohl Hochwald die Zustimmung nicht ausdrücklich erteilt hat oder ihm bekannt ist, dass Hochwald etwaige andere Vorschriften nicht einhalten kann oder unter Umständen nicht einhalten wird, so trägt der Besteller sämtliche in diesem Zusammenhang bestehende Risiken, insbesondere wirtschaftlicher Natur und stellt Hochwald von etwaigen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang vollständig frei, sollte Hochwald die Produktion und Lieferung der betroffenen Produkte auf Wunsch des Bestellers ausführen.

3. Hochwald wird die Produkte unter Berücksichtigung und Einhaltung der in diesen AVB und den zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich in Einzelverträgen vereinbarten Qualitätsanforderungen beziehungsweise Spezifikationen herstellen, verpacken und handhaben. Sind keine Qualitätsanforderungen vereinbart, gelten die Vorschriften und Vorgaben von Hochwald unter Berücksichtigung der gemäß diesen AVB für Hochwald einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
4. Hochwald wird sämtliche erforderlichen Qualitätskontrollen mindestens in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchführen bzw. durchführen lassen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, sofern er Produktspezifikationen vorgibt, jegliche spezifikationsrelevante Änderung des Produktes unverzüglich und unaufgefordert Hochwald mitzuteilen. Hochwald ist verpflichtet zu prüfen, ob die Herstellung des Produktes unter geänderten Anforderungen möglich ist und hat das Recht, die Produktion und Lieferung zu verweigern, ohne dass hierbei etwaige Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche zu Lasten von Hochwald ausgelöst werden.
6. Soweit der Besteller das Produkt weiterverarbeitet, hat er mindestens alle Anforderungen der aktuellen International Featured Standards (IFS), unabhängig davon, ob der Besteller IFS zertifiziert ist, und im Übrigen für ihn geltende branchenübliche Standards und einschlägige gesetzliche Bestimmungen insbesondere im Bereich der Lebensmittelproduktion und des Lebensmittelrechts einzuhalten. Bei einem Verstoß sind Ansprüche gegen Hochwald ausgeschlossen. Der Besteller ist Darlegungs- und beweispflichtig hinsichtlich der Einhaltung der IFS Standards.
7. Soweit in Bezug auf Produkte Produktreklamationen von Vertragspartnern des Bestellers oder von Verbrauchern eingehen, ist der Besteller verpflichtet, Hochwald unverzüglich darüber zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

8. Im Falle von Reklamationen oder sonstigen Qualitätsabweichungen verpflichtet sich der Besteller unverzüglich und so schnell wie möglich bei der Erstellung von Stellungnahmen zu unterstützen sowie erforderliche und vorhandene Nachweise und/oder sonstige Unterlagen für die Reklamationsabwicklung zur Verfügung zu stellen. Soweit im Rahmen der unverzüglichen Bearbeitung noch nicht alle Informationen und Unterlagen bei Hochwald vorliegen, wird der Besteller – soweit dies in seinem Einflussbereich liegt - entsprechende Informationen unverzüglich übergeben.
9. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte jederzeit pfleglich, produktspezifisch und gemäß der Handhabungsinstruktionen sowie Handhabungshinweisen zu behandeln.

§ 7

Untersuchungspflichten - Beanstandungen - Maßnahmen bei Produktmängeln – sonstige Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat eine ordnungsgemäße Untersuchung der Produkte immer unverzüglich nach der Ablieferung durchzuführen.
2. Mängel, die Hochwald nicht unverzüglich angezeigt werden, begründen keine Ansprüche zu Lasten von Hochwald.
3. Der Besteller hat darüber hinaus unverzüglich, soweit er hierzu aufgrund der Art des Produktes die Möglichkeit hat - vor allem vor einer etwaigen Weiterverarbeitung des Produktes -, mikrobiologische, chemische und sonstige vergleichbare Untersuchungen des Produktes selbst und auf eigene Kosten fachmännisch durchzuführen oder durchführen zu lassen und einen Mangel Hochwald unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.
4. Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Leistungserbringung beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung in Schriftform, im Falle von Eilbedürftigkeit vorab per E-Mail und bei Gefahr im Verzug vorab telefonisch, Hochwald mitzuteilen, damit Hochwald die Möglichkeit zur Abhilfe hat.
5. Mängelrügen sind schriftlich auszusprechen. Der Besteller ist verpflichtet, Hochwald in ausreichender Anzahl Rückstellmuster bemängelter Produkte zur Verfügung zu stellen und diese vorzuhalten. Hochwald ist berechtigt, vom Besteller einen Nachweis über die lückenlose Kühlkette zu verlangen.
6. Erkennt der Besteller oder muss der Besteller erkennen oder hat er Grund zu der Annahme, dass die Produkte, die er bei Hochwald bestellt hat oder aus einer Lieferung von Hochwald erhalten hat, den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entsprechen, so hat er Hochwald hiervon sofort vorab telefonisch und in Textform (per E-Mail oder Fax) zu informieren und leitet unverzüglich Verfahren ein und setzt Maßnahmen um, um alle Risiken,

Gefahren und Schäden, die von den nicht sicheren Produkten ausgehen oder ausgehen könnten, gesetzeskonform, gemäß etwaigen Vorgaben von Behörden und unter Einhaltung der Schadensminderungspflicht mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu reduzieren und unterstützt Hochwald, alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Die Frage, ob ein Lebensmittel sicher ist, bestimmt sich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 der Europäischen Union (Lebensmittelbasisverordnung).

7. Der Besteller ist verpflichtet, gegenüber Hochwald das Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz - AgrarOLkG) einzuhalten, auch wenn er bzw. das Rechtsgeschäft gemäß diesem Gesetz nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen sollte.
8. Der Besteller garantiert, dass er Menschenrechte gemäß der Definition der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)) der Vereinten Nationen einhält.

§ 8

Nacherfüllung und Verjährung

1. Soweit ein Mangel der Produkte vorliegt und Hochwald diesen nachweislich verursacht und verschuldet hat, ist Hochwald zur Nacherfüllung in Form der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
2. Ein Mangel der Produkte berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt. Die Kündigungsregelungen gemäß diesen AVB sind für den Besteller abschließende Regelungen hinsichtlich der Beendigung des Vertrages mit Hochwald.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und insbesondere sämtliche Schadensersatzansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang.

§ 9

Haftungsbeschränkung - Mitverschulden - Freistellung

1. Bei einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, haftet Hochwald nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf.

2. In Fällen einfach fahrlässiger Schadensverursachung haftet Hochwald, unbeschadet des vorstehenden § 9 Ziff. 1 für alle Sach- und Vermögensschäden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen maximal in Höhe folgender **Haftungshöchstsummen** für alle Schadensereignisse je Kalenderjahr kumuliert :
 - a) Sachschäden: **EUR 500.000**
 - b) Folgeschäden aus einem Personen- oder Sachschaden: **EUR 250.000**
 - c) für reine Vermögensschäden und immaterielle Schäden: **EUR 200.000**(Hierunter fallen insbesondere auch Schäden infolge von Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichtverletzungen, Schäden in Bezug auf den Unternehmenswert des Bestellers und Reputationsschäden).

3. In Fällen grob fahrlässiger Schadensverursachung haftet Hochwald, unbeschadet des vorstehenden § 9 Ziff. 1 für alle Sach- und Vermögensschäden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen maximal in Höhe folgender **Haftungshöchstsummen** für alle Schadensereignisse je Kalenderjahr kumuliert:
 - a) Sachschäden: **EUR 750.000**
 - b) Folgeschäden aus einem Personen- oder Sachschaden: **EUR 500.000**
 - c) für reine Vermögensschäden und immaterielle Schäden: **EUR 250.000**(Hierunter fallen insbesondere auch Schäden infolge von Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichtverletzungen, Schäden in Bezug auf den Unternehmenswert des Bestellers und Reputationsschäden).

4. Die vorstehenden Begrenzungen gelten auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens Ersatz nutzloser Aufwendungen statt der Leistung verlangt.

5. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

6. Die Haftung von Hochwald ist ausgeschlossen für Schäden, die vom Besteller oder dessen gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen, durch eine Handlung oder Unterlassung, selbst verursacht wurden oder werden und/oder die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass Hochwald einer Weisung des Bestellers Folge geleistet hat.

7. Dritte sind nicht in den Schutzbereich der vertraglichen Beziehung zwischen den Vertragspartnern aufgenommen, es sei denn, die Vertragspartner haben etwas Gegenteiliges ausdrücklich in Schriftform vereinbart.

8. Die Vertragspartner sind sich darüber einig und akzeptieren, dass ein Schaden, welcher eine Höhe von mehr als EUR 750.000 hat, einen **ungewöhnlich hohen Schaden** im Sinne von § 254 Abs. 2 BGB darstellt und der Besteller auf diese Gefahr aufmerksam zu machen hat.
9. Soweit die Haftung von Hochwald nach dem Vorstehenden ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer/innen, Mitarbeiter/innen, Vertreter/innen und sonstigen Erfüllungsgehilfen und auch für die Haftung von mit Hochwald verbundenen Unternehmen.
10. Der Besteller stellt Hochwald auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter und Schäden frei, die darauf zurückzuführen sind, dass die Produkte in anderen als gemäß § 2 Ziff. 9 dieser AVB festgelegten Absatzmärkten in den Verkehr gebracht worden sind.
11. Ferner stellt der Besteller Hochwald auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter und Schäden frei, die Hochwald gegenüber geltend gemacht werden bzw. welche Hochwald dadurch erleidet, dass Dritte – insbesondere Endkunden und Behörden – aufgrund eines Mangels am gelieferten Produkt und/oder der Verletzung von Schutzrechten im Falle der Herstellung unter der Marke des Bestellers Hochwald in Anspruch nehmen, obwohl Hochwald für den Mangel und Schaden nicht oder nicht ausschließlich verantwortlich ist und der Anspruch auf eine Handlung oder ein Unterlassen des Bestellers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
12. Bei Verschulden mehrerer Beteiligter haftet Hochwald maximal jeweils nur bis zur Höhe des eigenen Verschuldensgrades unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Ziffern.
13. Der Besteller ist verpflichtet, im Schadenfall Hochwald sämtliche ihm bekannten anspruchsbegründenden Tatsachen unverzüglich und vollumfänglich schriftlich mitzuteilen. Der Besteller trägt die Darlegungs- und Beweislast im Schadenfall.

§ 10

Eigentumsvorbehalt – Rechte an Unterlagen – Geistiges Eigentum - Nutzungsrechte

1. Hochwald behält sich das Eigentum an Produkten bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher offenen bzw. noch ausstehender gegenwärtiger und zukünftiger Zahlungen und Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Besteller tritt einen Anspruch bzw. Ersatz, den er für die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust dieser Produkte erhält, an Hochwald ab.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Hochwald nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, dem Besteller den weiteren Verkauf der betroffenen Produkte zu untersagen. Zudem ist Hochwald berechtigt, die Produkte zurückzunehmen und ist nach Rücknahme der Produkte zu deren Verwertung befugt aber nicht verpflichtet, ein etwaiger Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Kosten der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts und soweit Hochwald dem Besteller im Einzelfall gestattet, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt der Besteller Hochwald jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) der relevanten offenen Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind – wobei die abgetretenen Forderungen nicht den Wert der gesicherten Forderungen erheblich übersteigen darf, so dass insoweit eine Freigabe erfolgt. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Hochwald, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Hochwald verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Hochwald verlangen, dass der Besteller Hochwald die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) gegenüber die Abtretung mitteilt.
3. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Anwendungsbereich sich die Produkte tatsächlich befinden, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung nach dem insoweit anwendbaren Recht entsprechende Sicherung der Ansprüche von Hochwald als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so ist er auf Anforderung von Hochwald hin verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung der relevanten Rechte erforderlich sind.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Kalkulationen und sonstigen dem Besteller überlassenen Unterlagen behält Hochwald sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die nicht als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Hochwald.

5. Der Besteller erwirbt zu keiner Zeit Lizenzen- oder sonstige Nutzungsrechte an den Schutzrechten von Hochwald, es sei denn, ihm wurden ausdrücklich solche Rechte eingeräumt oder diese ergeben sich aus der Natur der Geschäftsbeziehung. Im Zweifel sind etwaige Rechte, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte gesondert zu regeln. Jede Form einer exklusiven Einräumung von Rechten bedarf stets der einvernehmlichen Einigung in Schriftform.
6. Dem Besteller ist es ausdrücklich untersagt, Rechte in einem dafür vorgesehenen Register, Amt oder einer vergleichbaren Einrichtung zum Schutze von gewerblichen Schutzrechten, Marken oder Domains (Second Level Domains) zur Anmeldung und/oder Eintragung zu bringen, die im Zusammenhang mit den Produkten und/oder dem Geschäftsbetrieb von Hochwald stehen bzw. die Rechte von Hochwald verletzen. Ebenso ist es dem Besteller ausdrücklich untersagt, die Schutzrechte von Hochwald – insbesondere Produktrezepturen, Verpackungsdesign, Markenzeichen und Herstellungsprozesse - selbst oder durch Dritte - nachzuahmen und in irgendeiner Weise zu nutzen oder Dritten die Nutzung einzuräumen. Die Verpflichtung zur Unterlassung gilt weltweit.
7. Soweit der Besteller Hochwald im Zuge der Geschäftsbeziehung Unterlagen, Rezepturen und/oder Marken und Designs zur Verfügung stellt, räumt der Besteller Hochwald sämtliche Rechte ein, welche Hochwald zur Erfüllung von Vertragspflichten zwingend eingeräumt werden müssen.

§ 11

Palettentausch - Verpackungsmaterial

1. Tauschpaletten werden Zug um Zug getauscht. Im Falle von Mehrkosten, die Hochwald dadurch entstehen, dass ein Zug-um-Zug Palettentausch nicht möglich ist (z.B. durch Einschaltung von Palettendienstleistern), ist Hochwald berechtigt, diese an den Besteller weiter zu belasten.
2. Hochwald ist für sämtliches auf den Besteller bezogenes Verpackungsmaterial sowie vorgehaltene Roh- und Bedarfsstoffe wirtschaftlich zu entschädigen, welche vor dem Hintergrund, dass der Besteller Bestellungen in angekündigter Höhe auslösen wird, angeschafft bzw. produziert worden sind und die ungenutzt geblieben sind, weil der Besteller keine Bestellungen in entsprechender Höhe ausgelöst hat bzw. nicht (länger) auslösen wird, soweit diese Restbestände an Verpackungsmaterial sowie Roh- und Bedarfsstoffe nicht anderweitig verwendet werden können.

§ 12 Druckausführung - Deklaration

Bei Druckausführung von Verpackungsmaterial nach den vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Nutzung von Verpackungen, Markenkennzeichen, Werbeaussagen, und/oder Rezepturen nach den Vorgaben des Bestellers übernimmt dieser die Gewähr und Haftung für eine etwaige Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere fremder Patente, Schutz- und Urheberrechte, Designs, Slogans, Aufmachung und Text sowie für die Konformität der Deklarationen mit den einschlägigen Normen der Absatzmärkte und befreit Hochwald von allen derartigen Ansprüchen Dritter. Jegliche Hochwald in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten, insbesondere solche der Rechtsverteidigung, trägt der Besteller.

§ 13 Weiterverkauf an Dritte

1. Der Besteller ist gegenüber Hochwald verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass gewerbliche Dritte, an die der Besteller ein Produkt weiterverkauft (z.B. zum Zwecke der Weiterverarbeitung), mindestens die gleichen Pflichten und Beschränkungen einzuhalten hat, wie der Besteller nach diesen AVB.
2. Bei einem Verstoß gegen den vorstehenden Absatz hat der Besteller Hochwald von allen daraus resultierenden Schäden freizustellen.

§ 14 Vertraulichkeit und Geheimhaltung von Informationen

1. Jede im Zusammenhang mit dem Betrieb von Hochwald oder ihrer Tochtergesellschaften stehende Tatsache, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und nicht ohne Weiteres zugänglich ist (nachfolgend: „Information“), ist durch den Besteller, egal ob diese Tatsache auf direkt oder indirekt erhaltenen bzw. zur Kenntnis gelangte Informationen beruht, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, d.h. weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.
2. Die Information darf der Besteller nicht zu eigenen gewerblichen Zwecken benutzen, solange nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
3. Nach dem Willen von Hochwald sind Informationen, die vertraulich zu behandeln sind, insbesondere
 - der Inhalt des bestehenden Vertrages und seiner Anlagen
 - Preise und Konditionen

- Sicherheitsrelevante und technische Aspekte bezüglich der Betriebsabläufe in den Werken und der Produktion
 - Versicherungsbedingungen
 - Ergebnisse von Prüfungen und Kontrollen des Betriebes und der Geschäftsabläufe von Hochwald
 - Informationen über Ertragslage und betriebswirtschaftliche Kennzahlen von Hochwald, welche nicht durch Hochwald selbst veröffentlicht werden
 - Informationen über das Risikomanagement und die IT-Sicherheit von Hochwald
 - Produktspezifikationen und Rezepturen sowie Produktionsprozesse
 - Planungen für neue Leistungen, Produkte oder Produktänderungen und Absatzmärkte
4. Das Geheimhaltungsinteresse an den vorstehend benannten Informationen besteht vor allem darin, dass diese Informationen für den wirtschaftlichen Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit von Hochwald von großer Relevanz und insgesamt von hohem wirtschaftlichem Wert sind.
5. Die vorstehend benannten Kategorien der Information sind bei Hochwald technisch, organisatorisch und rechtlich besonders geschützt. Der Besteller verpflichtet sich, einen Schutzmaßstab aufrechtzuerhalten, der dem Schutzbedürfnis angemessen ist.
6. Diese Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Sie gilt jedoch nicht für eine Information, die nachweislich offenkundig ist. Offenkundigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Information
- zum Zeitpunkt der Weitergabe oder Offenlegung durch Hochwald der Öffentlichkeit bereits bekannt war oder öffentlich zugänglich ist,
 - ohne Zutun des Bestellers nach Erhalt offenkundig wird,
 - zum Zeitpunkt des Erhalts bereits im Besitz des Bestellers ist,
 - der Besteller ohne eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung des Dritten von dritter Seite erhalten hat,
 - vom Besteller selbständig ohne Nutzung hiernach erhaltener Informationen entwickelt wurden
7. Der Besteller verpflichtet sich, ihm durch Hochwald versehentlich oder irrtümlich zugewandene Informationen und Dokumente vertraulich zu behandeln, diese zu löschen oder zu vernichten und sofort an den Absender zurückzugeben.
8. Der Besteller erteilt Hochwald des Weiteren seine Einwilligung zur Weitergabe seiner Daten an Behörden, sofern und soweit Behörden die Daten zu behördlichen Zwecken anfordern.

9. Dem Besteller ist es verboten, die Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, zu beobachten, zu untersuchen, rückzubauen oder zu testen (sog. Reverse-Engineering). Der Besteller wird es insbesondere unterlassen, derartige Handlungen vorzunehmen, um darüber:
 - a) Informationen über die vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäftsgeheimnisse von Hochwald zu erlangen oder abzuleiten oder
 - b) mit Hochwald mittelbar oder unmittelbar in Wettbewerb zu treten oder
 - c) ähnliche oder identische Produkte oder Dienstleistungen hervorzubringen oder hervorbringen zu lassen.
10. Der Besteller wird seine Mitarbeiter/innen und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend auf die Geheimhaltung verpflichten.

§ 15 Datenschutz

1. Der Besteller wird die einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (BDSG-neu) beachten. Der Besteller wird seine Mitarbeiter/innen und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend auf den Datenschutz verpflichten.
2. Der Besteller sichert zu, dass er im Falle der Weitergabe von personenbezogenen Daten an Hochwald alle erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen einhält, insbesondere erforderliche Einwilligungen zuvor einholt oder die Rechtmäßigkeit in sonstiger Weise sicherstellt.
3. Soweit Hochwald Auftragsverarbeiter im Sinne der DS-GVO ist und dadurch personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers verarbeitet, ist der Besteller als datenschutzrechtlich Verantwortlicher gemäß diesen AVB verpflichtet, Hochwald auf diesen Umstand hinzuweisen und mit Hochwald eine gesonderte Datenschutzvereinbarung gemäß Art. 28 DS-GVO abzuschließen.
4. Der Besteller stellt Hochwald im Falle einer Auftragsverarbeitung unverzüglich sämtliche im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung erforderlichen Informationen (u.a. den Zweck und die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten) zur Verfügung.

5. Der Besteller gewährleistet, dass Hochwald berechtigt ist, personenbezogene Daten aus der Sphäre des Bestellers, welche Hochwald zum Zwecke der Leistungserbringung erhebt, zu verarbeiten und verpflichtet sich, dass er sichergestellt hat, dass die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Hochwald rechtmäßig ist.

§ 16 Verhaltenskodex

Der Besteller verpflichtet sich die Anforderungen sowie Ge- und Verbote des jeweils aktuellen Verhaltenskodexes / Code of Conduct der Hochwald – Gruppe, welcher auf der Internetseite von Hochwald unter www.hochwald.de abrufbar ist und/oder jederzeit auch von Hochwald angefordert werden kann, nicht zu unterschreiten bzw. einzuhalten.

§ 17 Vertragslaufzeit - Kündigung

1. Sofern die Vertragspartner nicht etwas Gegenteiliges vereinbart haben, läuft ein Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
2. Die Vertragspartner sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der Eintritt solcher Umstände, die es dem kündigenden Vertragspartner unzumutbar machen, am Vertragsverhältnis festzuhalten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
 - a. der Vertragspartner in Vermögensverfall gerät und dadurch oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den bisherigen Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang in der bisherigen Weise aufrecht zu erhalten;
 - b. Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Vertragspartners erfolgen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten erschweren oder unmöglich machen könnten;
 - c. Der Besteller mit mindestens einer Zahlung der Entgeltverpflichtung mehr als 8 Wochen trotz Mahnung im Verzug ist.
3. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf stets der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens

§ 18
Aufhebung bisheriger Vereinbarungen - Gerichtsstand –
Erfüllungsort – Anwendbares Recht

1. Diese AVB ersetzen alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Verständigungen, Gewährleistungen, Verpflichtungen, Vereinbarungen oder Zusicherungen zwischen den Vertragspartnern in Bezug auf den Gegenstand des Vertragsverhältnisses, ausgenommen sind schriftliche individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern, die von den gesetzlichen Vertretern von Hochwald wirksam unterzeichnet worden sind.
2. Erfüllungsort für die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – sofern gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist – ist Geschäftssitz von Hochwald.
3. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, Personengesellschaften oder juristischen Personen gilt für alle Streitigkeiten zwischen Hochwald und dem Besteller das **Recht der Bundesrepublik Deutschland** UN-Kaufrechts (CISG - Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Produktekauf).
4. Das deutsche Internationale Privatrecht (IPR) ist soweit zulässig ausgeschlossen und kommt nicht zur Anwendung.
5. Sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist, ist Gerichtsstand **Frankfurt am Main** in Deutschland.